

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 Bochumer Straße "Stadtteilzentrum Süd" in Recklinghausen

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Recklinghausen**

Datum **April 2015**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Marsbruchstraße 133

44287 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1501009**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **09. April 2015**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	3
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	4
1.4 Datengrundlagen	5
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	8
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	8
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	10
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	11
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	11
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	13
5. Anhang	15

Abbildungen

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186	2
---	---

Tabellen

Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4409 (Quadrant 1)	6
Tabelle 2: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen des LANUV	7

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Recklinghausen plant, den Bebauungsplan Nr. 186 an der Bochumer Straße zur Steuerung und Sicherung des Einzelhandels sowie zur Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches "Stadtteilzentrum Süd" zu ändern. Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens beinhaltet überwiegend durch Bebauung geprägte Bereiche und umfasst eine Flächengröße von ca. 23 ha (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung erstreckt sich über eine Länge von ca. 1.100 m beidseitig der Bochumer Straße (L 551) im Süden von Recklinghausen. Die 2. Änderung beginnt in etwa in Höhe der König-Ludwig-Straße im Norden und endet auf Höhe der Magdalenenstraße im Süden. In der Ost-West-Ausdehnung orientiert sich die 2. Änderung an der Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 186 und umfasst Flächen in einem Korridor von maximal ca. 400 m.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

2. Änderung des B-Plans Nr. 186 Bochumer Straße in Recklinghausen
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

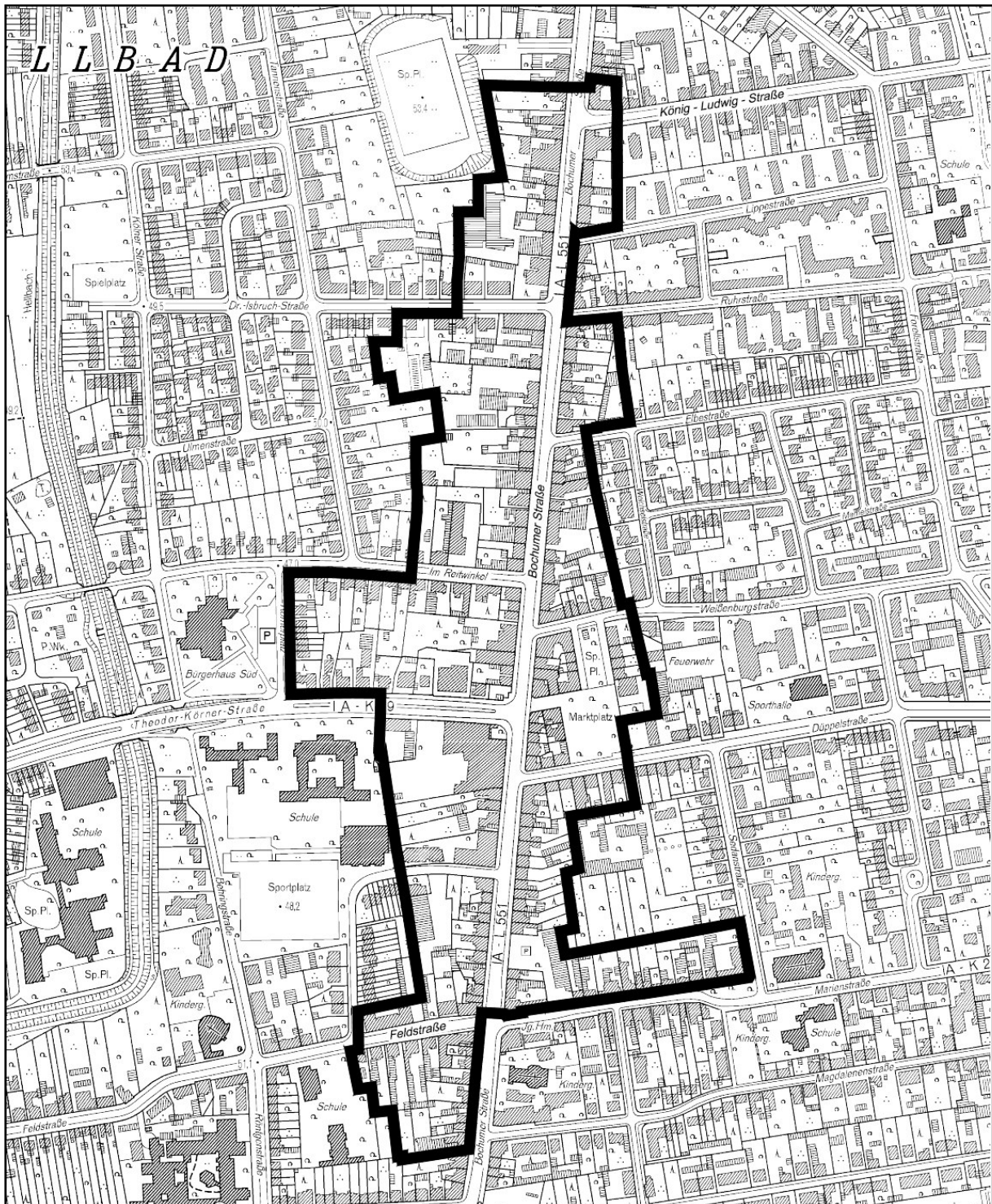


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (in Kraft ab 01.03.2010). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener

Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat im Februar 2015 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapitel wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** ist überwiegend durch die bestehende Bebauung geprägt. Begrünte Bereiche finden sich zum Teil in den Hinterhöfen der Bebauung bzw. rückwärtigen privaten Gärten. Die Bochumer Straße wird teilweise von Bäumen gesäumt. Gemäß des Fachinformationssystems des LANUV handelt es sich hierbei um die nach § 47a LG NW gesetzlich geschützte Allee AL-RE-0081 "Spitzahornallee an der Bochumer Straße (L 551)".

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Bereich beidseitig der Bochumer Straße überwiegend Kerngebiete fest. Da insbesondere in den Obergeschossen ein hoher Wohnanteil vorzufinden ist und Wohnen in Kerngebieten nur ausnahmsweise zulässig ist, bedarf es einer Änderung der Festsetzung zur Art der Nutzung. Ziel ist es den Wohnanteil im Sinne einer funktionalen Durchmischung des zentralen Versorgungsbereiches zu sichern.

Die **2. Änderung** sieht überwiegend eine Festsetzung von Mischgebieten vor. Im Bereich zwischen den Straßen "Im Reitwinkel" und Sauerbruchstraße wird der zentrale Versorgungsbereich als Kerngebiet festgesetzt. Die an den Neumarkt angrenzenden Wohngebäude werden entsprechend ihrer Bestandsnutzung als "besonderes Wohngebiet" dargestellt. Weitere Wohnnutzungen in dem Randbereich des Bebauungsplanes werden als "allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich entfallen auf Straßenverkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Eine zusätzliche Bebauung bereitet die 2. Änderung nicht vor, es werden lediglich die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung entsprechend des Bestandes und aktualisierter Zielvorstellungen angepasst.

Von dem Vorhaben ausgehende **Wirkfaktoren** sind daher nur sehr begrenzt vorhanden und werden im Folgenden aufgelistet.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form von einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Falle eines Abrisses oder Neubaus von Gebäuden ist potenziell eine Störung der angrenzenden Faunabestände durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich. Da es sich bei dem Plangebiet im vorliegenden Fall um einen stark vorbelasteten Bereich handelt (z. B. Verkehrsbelastung der Bochumer Straße), ist zu prüfen, inwieweit überhaupt störungsempfindliche Arten potenziell vorkommen.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben zunächst kein zusätzlicher Flächenverlust durch Versiegelungen und Teilversiegelungen sowie der Überformung von Biotopbeständen aus. Im Wesentlichen findet durch die 2. Änderung eine Bestandssicherung bzw. Anpassung der Festsetzungen an den Bestand und aktualisierte

Zielvorstellungen statt. Anlagebedingt ist es möglich, dass geringfügig bestehende bauliche Potenziale ausgeschöpft werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Wohn- und Gewerbenutzung aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen in dem öffentlichen Raum und den Gartenbereichen möglich. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzungen bestehen bereits derartige Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4409 Herne, Quadrant 1 (LANUV 2015),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2015),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2015).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammengefasst wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Februar 2015 durchgeführt, um die potenzielle Habitategnung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4409 Herne, Quadrant 1

Am 02.03.2015 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das Messtischblatt 4409 Herne (Quadrant 1) ergab insgesamt 24 Tierarten. In dem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten auf 20 eingegrenzt werden, davon 5 Säugetiere (Fledermäuse), 14 Vögel und 1 Amphibienart. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4409 (Quadrant 1)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U

Erhaltungszustand NRW (atlantische biogeographische Region):

G = günstig

U = ungünstig

S = schlecht

- = abnehmende Tendenz

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 02.03.2015 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des Fundortkatasters ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Die nachfolgend aufgeführten **Biotopverbundflächen** und schutzwürdigen Biotope gemäß **Biotopkataster** des LANUV liegen im Umfeld des Plangebietes (ca. 160 m westlich bzw. ca. 400 m östlich) (Tab. 2).

Tabelle 2: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-MS-4409-020	Breuskesmühlenbach und Hellbach	Erhalt und Optimierung eines Gewässerlaufes als Vernetzungslinie im direkt bebauten Bereich	• Biotopverbundfunktion • wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter
VB-MS-4409-026	Schimmelsheider Park, Südpark und Südfriedhof	Erhalt und Entwicklung einer innerstädtischen Freiraumverbindung entlang des Hauptkanals	• wertvoll für Höhlenbrüter
BK-4409-0073	Südpark Recklinghausen	Erhaltung einer alten, strukturreichen Stadtpark-Anlage mit einem Stillgewässer mit Röhrichtansätzen und altholzreichem, teils waldartigem Baumbestand	• Lebensraum für Höhlen- und Heckenbrüter • Trittsteinbiotop

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. Februar 2015 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse über planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Kreis Recklinghausen, Fachdienst Umwelt - Ressort Landschaftsrecht (Untere Landschaftsbehörde),
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Recklinghausen Ortsgeschäftsstelle und Kreisgeschäftsstelle,
- NABU Naturschutzbund Recklinghausen,
- Biologische Station Kreis Recklinghausen.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Kreis Recklinghausen, Fachdienst Umwelt - Ressort Landschaftsrecht (Untere Landschaftsbehörde):
keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Recklinghausen Ortsgeschäftsstelle und Kreisgeschäftsstelle: keine Rückmeldung

NABU Naturschutzbund Recklinghausen: keine Rückmeldung

Biologische Station Kreis Recklinghausen: keine Rückmeldung

Um Kenntnisse aus umliegenden Planungsvorhaben nutzen zu können, wurde von der Stadt Recklinghausen die Artenschutzprüfung für das Umlegungsverfahren "Spichernstraße" in Recklinghausen der UVENTUS GMBH (2013) zur Verfügung gestellt. Das Untersuchungsgebiet zu dem Bebauungsplan "Spichernstraße" liegt ca. 270 m östlich

der Bochumer Straße. Im Rahmen von Ortsbegehungen konnte als einzige planungsrelevante Art die Zwergfledermaus kartiert werden. Gemäß des Gutachtens war die Fledermausaktivität insgesamt gering. Die aufgenommenen Soziallaute deuten auf ein Quartier an den Gebäuden in der direkten Umgebung hin.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. "Allerweltsarten") bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von fünf Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten Zwergfledermaus und Teichfledermaus sind im Plangebiet potenziell in allen Gebäuden möglich. Den genannten Arten genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2015). Da keine Kartierungen für das Plangebiet vorliegen, kann ein Vorkommen der genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, so dass diese im Kapitel 2.2 hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte näher betrachtet werden. Hinsichtlich der Zwergfledermaus liegen Nachweise für das ca. 270 m östlich gelegene Plangebiet "Spichernstraße" vor.

Darüber hinaus nutzen auch Rauhauffledermäuse teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Da eine zeitweise Nutzung der Gebäude im Plangebiet durch die Art möglich ist, wird diese weiter betrachtet. Eine Betroffenheit der gebäudebewohnenden Arten ist im Falle eines Gebäudeabrisses möglich.

Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Großer Abendsegler und Wasserfledermaus. Große Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2015). Ähnliches gilt auch für Wasserfledermäuse, die zumeist Baumhöhlen als Quartiere nutzen (LWL 2015). Im Plangebiet liegen keine Waldbestände oder größeren baumbestandenen Freiflächen vor, die von den Arten als Quartier nutzbar wären. Im Allgemeinen kann auch im städtischen Bereich nie 100 %ig ausgeschlossen werden, dass Höhlungen in Einzelbäumen zum Beispiel während der Zugzeiten von

Einzeltieren als Tagesversteck genutzt werden. Sofern zukünftig eine Fällung von Einzelbäumen erforderlich wird, ist eine Betroffenheit auch dieser Arten potenziell möglich, so dass sie im Folgenden weiter betrachtet werden.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Kleinspecht, Waldkauz, Sperber, Waldohreule und Mäusebussard ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen für die Arten nicht vor. Ebenso liegen im Plangebiet keine geeigneten Flächen zur Nahrungssuche vor. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Darüber hinaus sind in dem stark städtisch geprägten Umfeld keine geeigneten Jagdhabitate für die Arten vorhanden.

Ebenso ausgeschlossen werden Brutvögel des **Offenlandes** im Plangebiet. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Durch die Siedlungsnutzung ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und starken Störungen ausgesetzt ist. Zu den Offenlandarten zählt der Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen).

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Nachtigall, Steinkauz (u. a. auch Nischen in Gebäuden) und Kuckuck angegeben. Vorkommen der Nachtigall sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da die Art gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern in gewässernähe bevorzugt (LANUV 2015). Das Bruthabitat muss für die Art folgende erforderliche Landschaftselemente aufweisen: Gebüsche und Hecken, Stangenholz aus Birken und Weiden, Laubholzsukzession aller Art, bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Im städtischen Bereich kommen inzwischen auch Nachtigallen an Bahndämmen und Straßenböschungen mit Schlehen- und Weißdorngebüsch, Gehölzsukzession an Kanälen und Abgrabungen, Bergsenkungsgebieten und im Umfeld von Kläranlagen und Industriebrachen vor (NWO 2015). Die Nachtigall zählt zu den störungsempfindlichen Arten. So wird in der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" für die Art eine Effektdistanz von 200 m angegeben (BMVBS 2010). Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungskern von Recklinghausen-Süd liegt für die Art keine Habitateignung vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt (LANUV 2015). Das Plangebiet stellt für Art daher keinen geeigneten Lebensraum dar. Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvögel werden zahlreiche ubiquitäre Arten genutzt (u. a. Grasmücken, Pieper, Rotschwänze). Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen im Plangebiet vor. Der Kuckuck ist jedoch recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen in dem vorbelasteten Bereich nicht anzunehmen sind. Gemäß der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" besitzt der Kuckuck eine Effektdistanz von 300 m, so dass Vorkommen im Siedlungskern von Recklinghausen-Süd auszuschließen sind.

Alle genannten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Kreuzkröten besiedeln im städtischen Raum häufig Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen, mit einem Angebot an temporären Kleingewässern, wie Tümpeln, Pfützen und Lachen. Im bereits überwiegend bebauten Plangebiet liegen für die Pionierart keine nutzbaren Strukturen vor. Ebenso sind keine Vorkommen im

Umfeld bekannt, so dass essenzielle Wanderverbindungen in oder durch das Plangebiet ausgeschlossen werden können. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten (hier Fledermäuse) nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Teichfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Rauhauffledermaus,
- Zwergfledermaus.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: ggf. Abriss und Neubau von Gebäuden, Fällung von Einzelbäumen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der gebäudebewohnenden Fledermausarten Zwergfledermaus, Teichfledermaus und Rauhauffledermaus kann das Vorhaben mit einem potenziellen Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen im Falle eines Gebäudeabrisses einhergehen. Gleichzeitig sind im Rahmen von etwaigen Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da im Rahmen der Artenschutzvorprüfung auch übliche Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung der Gebäude auf Fledermausbesatz und ggf. Anwesenheit eines Fledermausfachmanns während der Abrissarbeiten vermieden werden. So ist es gängige Praxis abzureißende Gebäude mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Dazu werden alle potenziellen Einflugöffnungen der Fledermäuse von Außen untersucht und auch das Innere des Gebäudes auf mögliche Spaltenverstecke überprüft. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Gebäudekontrollen haben dabei kurzfristig vor dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und dem Abriss eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Generell ist ein Abriss zur Wochenstubenzeit der Arten zu vermeiden, also von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Sofern Tiere bei den Kontrollen festgestellt werden, ist ein Abriss erst möglich, wenn sich die Tiere von selbst aus dem Gebäude entfernt haben. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden (z. B. im Rahmen von Abrissarbeiten). Bei einem Gebäudeabriss im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass umliegende Gebäude im städtischen Bereich ein Ausweichen ermöglichen und der Abriss eines Gebäudes nicht zu einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust führt. Sofern im Rahmen der Gebäudekontrollen vor einem Abriss Fledermäuse festgestellt werden, ist es sinnvoll Fledermauskästen im Umfeld als Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der waldbewohnenden Arten Großer Abendsegler und Wasserfledermaus können ähnliche Aussagen getroffen werden. Prinzipiell ist es möglich, dass Einzeltiere der Arten Baumhöhlungen als Tagesversteck nutzen, auch wenn das städtische Umfeld keinen typischen Lebensraum darstellt. Sofern es zukünftig erforderlich wird Bäume im Plangebiet zu fällen, so sind diese vorher auf geeignete Baumhöhlungen, Ast- und Spechtlöcher etc. zu überprüfen. Wenn für Fledermäuse geeignete Höhlungen vorgefunden werden, so sind diese zeitnah vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (gängige Praxis, wie bei den Gebäudekontrollen). Eine Tötung von Individuen kann darüber vermieden werden. Ein essenzieller Habitatverlust wird bei einer etwaigen Fällung von Einzelbäumen nicht eintreten, da hier ohnehin nur von einer potenziellen Nutzung als Tagesversteck auszugehen ist.

Bei Umsetzung dieser üblichen Maßnahmen (s. Kap. 2.3) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Fledermauskartierungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden für das vorliegende Bebauungsplanänderungsverfahren nicht erforderlich. Im Rahmen von Abrissanträgen ist eine vertiefende Prüfung im Rahmen der Stufe II nicht grundsätzlich auszuschließen (z. B. bei Vorkommen planungsrelevanter Arten).

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Im Rahmen von Baumfällungen und Gebäudeabrissen werden Höhlungen und Spalten kurz vor der Rodung / dem Abriss auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen / Spalten von selbst verlassen haben. Außerdem ist zu prüfen, ob das Habitat eine essenzielle Bedeutung als Lebensraumstruktur der Art besitzt (z. B. Wochenstube, Winterquartier) und es sind ggf. Ersatzquartiere zu schaffen.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Recklinghausen plant, den Bebauungsplan Nr. 186 an der Bochumer Straße zur Steuerung und Sicherung des Einzelhandels sowie zur Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches "Stadtteilzentrum Süd" zu ändern. Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens beinhaltet überwiegend durch Bebauung geprägte Bereiche und umfasst eine Flächengröße von ca. 23 ha.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst im Wesentlichen die Siedlungsbereiche östlich und westlich der Bochumer Straße und beinhaltet Flächen in einem Korridor von maximal ca. 400 m in der Ost-West-Ausdehnung. Beginnend auf Höhe der König-Ludwig-Straße im Norden erstreckt sich der Bebauungsplan über eine Länge von ca. 1.100 m nach Süden bis zur Magdalenenstraße.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 findet eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) statt.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitategnung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat im Februar 2015 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet ist überwiegend durch die bestehende Bebauung geprägt. Begrünte Bereiche finden sich zum Teil in den Hinterhöfen der Bebauung bzw. rückwärtigen privaten Gärten. Die Bochumer Straße wird teilweise von Bäumen gesäumt. Gemäß des Fachinformationssystems des LANUV handelt es sich hierbei um die nach § 47a LG NW gesetzlich geschützte Allee AL-RE-0081 "Spitzahornallee an der Bochumer Straße (L 551)".

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein. Dies ermöglicht eine Einbeziehung ggf. über das Plangebiet hinausgehender faunistischer Bezüge, wie zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. sowie potenzieller Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Bereich beidseitig der Bochumer Straße überwiegend Kerngebiete fest. Da insbesondere in den Obergeschossen ein hoher Wohnanteil vorzufinden ist und Wohnen in Kerngebieten nur ausnahmsweise zulässig ist, bedarf es einer Änderung der Festsetzung zur Art der Nutzung. Ziel ist es den Wohnanteil im Sinne einer funktionalen Durchmischung des zentralen Versorgungsbereiches zu sichern. Eine zusätzliche Bebauung bereitet die 2. Änderung nicht vor, es werden lediglich die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung entsprechend des Bestandes und aktualisierter Zielvorstellungen angepasst.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann eine Habitategnung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet wurden. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, sollte eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Ebenso kann eine Habitategnung des Plangebietes für die Kreuzkröte, als einzige angegebene Amphibienart, ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Fledermausarten Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus kann das Vorhaben mit einem Quartiersverlust (im Falle einer Fällung von Bäumen und eines Abrisses von Gebäuden) und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen einhergehen.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Einzelbäumen und Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen über eine vorherige Prüfung der Höhlungen / Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis zu fällende Bäume / abzureißende Gebäude, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung / dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung / einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung / dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung / dem Abriss eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Sofern es im Plangebiet vereinzelt zu einem Abriss von Gebäuden / einer Fällung von Bäumen käme, kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht mit einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust einhergehen wird, zumal umliegende Bereiche ein Ausweichen ermöglichen.

Bei Umsetzung dieser üblichen Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden und es wird keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LG NW - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MUNLV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBVV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

STADT RECKLINGHAUSEN 2013 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 - Bochumer Straße - Stadtteilzentrum Süd.

UVENTUS GMBH 2013 - Artenschutzprüfung für das Umlegungsverfahren "Spichernstraße" in Recklinghausen, im Auftrag der Stadt Recklinghausen.

Internetseiten

LANUV 2015 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 02.03.2015.

LWL 2015 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 03.03.2015)

NWO 2015 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 03.03.2015.

5. Anhang

Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.186 Bochumer Straße "Stadtteilzentrum Süd" in Recklinghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Recklinghausen Antragstellung (Datum): 09.04.2015

Die Stadt Recklinghausen plant, den Bebauungsplan Nr. 186 an der Bochumer Straße zur Steuerung und Sicherung des Einzelhandels sowie zur Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches "Stadtteilzentrum Süd" zu ändern. Gleichzeitig soll durch das Änderungsverfahren unter Berücksichtigung der überarbeiteten Fassung der Werbesatzung den Vollzugsproblemen der bestehenden Festsetzungen begegnet werden. Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens beinhaltet überwiegend durch Bebauung geprägte Bereiche und umfasst eine Flächengröße von ca. 23 ha (s. Abb. 1 in der Artenschutzprüfung).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung